

## 16. Wahlperiode

---

# Bericht

## des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin gemäß § 22 des Landesabgeordnetengesetzes

### 1. Vorbemerkungen

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Landesabgeordnetengesetz – LAbgG-) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 615), schreibt in § 22 Abs. 1 vor, dass der Präsident dem Abgeordnetenhaus im Benehmen mit dem Ältestenrat jährlich bis zum 30. September einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 53 der Verfassung von Berlin erstattet. In Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung lege ich im Benehmen mit dem Ältestenrat den nachstehenden Bericht vor.

Da das Abgeordnetenhaus bei der Festlegung der Entschädigung in eigener Sache tätig wird, berät eine unabhängige Kommission den Parlamentspräsidenten bei der Abfassung seines Berichts, siehe § 22 Abs. 4 LAbgG. Der Kommission, die am 12. September 2008 getagt hat, gehören folgende von mir berufene ehrenamtliche Mitglieder an:

1. Herr Dr. Jens Harms,  
Präsident des Rechnungshofs Berlin;
2. Frau Professor Dr. Ulrike Rockmann,  
Vorstand des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg;
3. Herr Hartmut Friedrich,  
Beauftragter der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,  
Landesbezirk Berlin/Brandenburg;
4. Herr Christian Amsinck,  
Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der  
Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V.;
5. Frau Dr. Thea Brünner,  
Ehrevorsitzende der Verbraucherzentrale Berlin e.V.;
6. Herr Alexander Kraus,  
Vorsitzender des Bundes der Steuerzahler, Landesverband Berlin e.V.

## 2. Entschädigung nach § 6 Abs. 1 LAbgG

Seit der zum Beginn der 14. Wahlperiode am 18. November 1999 im Rahmen der Reform des Diäten- und Versorgungsrechts der Abgeordneten in Kraft getretenen Änderung des Landesabgeordnetengesetzes soll sich die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 an einem Vierundzwanzigstel der sich aus dem Grundgehalt ergebenden Jahresbezüge (ohne einmalige Leistungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) eines Beamten der Besoldungsgruppe B 4 orientieren. Neben der Entwicklung dieses sog. Orientierungswertes sind nach § 22 LAbgG als Vergleichsdaten die Veränderungen

- der Arbeitnehmereinkünfte (Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer) nach der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung,
- der Versorgungsbezüge im öffentlichen Dienst,
- der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung,
- des Arbeitslosengeldes,
- des Arbeitslosengeldes II und
- der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteils an der Gesamtzahl der Einkommensbezieher heranzuziehen. Diese Vergleichsdaten können den als Anlagen beigefügten Tabellen des Amts für Statistik Berlin-Brandenburg sowie der daraus von der Verwaltung des Abgeordnetenhauses erstellten Übersicht entnommen werden. Obige Vergleichswerte nach der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung wurden im Dezember 2007 in das Landesabgeordnetengesetz aufgenommen, weil die bis dahin verwendete gesetzliche Datenbasis nicht mehr den Anforderungen entsprach, die aus statistischer Sicht an die Zuverlässigkeit und Belastbarkeit von statistischen Vergleichsdaten gestellt werden sollten. Die neue Darstellung bildet die unterschiedlichen Branchen und den aktuellen Wandel vom dauerhaften, vollzeitigen und sozialversicherten Erwerbsarbeitsplatz hin zu heterogenen Beschäftigungsverhältnissen besser ab.

Bei der diesjährigen Sitzung wurde die Entwicklung der Vergleichsdaten während dreier Zeiträume betrachtet, die im Zusammenhang mit der Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung eine repräsentative Aussagekraft besitzen:

1. Vergleichszeitraum von Ende 1999 bis Ende 2007, der die Einkommensentwicklung der Jahre 2000 bis 2007 darstellt und diese mit den neu strukturierten Leistungen an Abgeordnete auf der Grundlage der o. g. Reform des Diäten- und Versorgungsrechts im November 1999 vergleicht;

2. Vergleichszeitraum von Ende 2001 bis Ende 2007, der die Entwicklung der Vergleichseinkommen seit der letzten Anpassung der Abgeordnetenentschädigung darstellt;
3. Vergleichszeitraum von Ende 2006 bis Ende 2007, der nur die Einkommensentwicklung des Jahres 2007 darstellt und somit an die letztjährige Beratung der Kommission anknüpft.

Anhand der vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg gelieferten Daten hat die Kommission über die Vergleichseinkommen unter Berücksichtigung des sog. Orientierungswertes beraten. Bei der Entwicklung dieses Orientierungswertes, der im Rahmen der o. g. Reform des Abgeordneten- und Versorgungsrechts als grundlegender Maßstab für die finanzielle Wertigkeit des Teilzeit-Mandats im Abgeordnetenhaus festgelegt wurde, war schon in den Vorjahren eine deutliche Differenz zur Abgeordnetenentschädigung zu verzeichnen. Seit den bereits längere Zeit zurückliegenden Anpassungen der Beamtenbesoldung im Jahr 2004 beläuft sich dieser Rückstand der Abgeordnetenentschädigung auf 256,- Euro monatlich. Dabei muss berücksichtigt werden, dass künftig als Vergleichsmaßstab die Beamtenbesoldung im Land Berlin herangezogen wird, da seit einer bundesrechtlichen Gesetzesänderung aus dem Jahr 2006 die Beamtenbesoldung des Bundes und der Länder voneinander getrennt wurden. Kürzlich beschlossene Erhöhungen der (Bundes-) Beamtenbesoldung sind hier somit nicht enthalten. Eine Anpassung der Beamtenbesoldung im Land Berlin ist – abgesehen von Einmalzahlungen – derzeit nicht absehbar.

Auch die Betrachtung der in § 22 LAbgG genannten Vergleichseinkommen für den oben unter Nr. 2 genannten Zeitraum ab Ende 2001 ergibt ein ähnliches Bild. Nach der letzten marginalen Anpassung der Abgeordnetenentschädigung auf derzeit 2.951,- Euro monatlich im Zusammenhang mit der Einführung des Euro sind die gesetzlich zu berücksichtigenden Vergleichseinkommen um etwas mehr als 2,7 % gestiegen, so dass ein struktureller Rückstand der Abgeordnetenentschädigung in diesem Umfang festgestellt werden muss. Allerdings zeigt die kurzfristige Entwicklung des Jahres 2007 nur einen marginalen Rückstand der Abgeordnetenentschädigung auf, der für sich allein betrachtet keinen Anpassungsbedarf zur Folge hat.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass die o. g. Umstellung der gesetzlichen Vergleichseinkommen auf die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung tendenziell einen geringeren Rückstand der Abgeordnetenentschädigung zu den (neuen) Vergleichseinkommen zur Folge hat. Deutlich wird dies im Vergleich zu den Beratungen im letzten Jahr, die noch auf den alten gesetzlichen Ver-

gleichseinkommen beruhten und bei denen ein Rückstand von bereits über 5 % im Zeitraum von 2001 bis 2006 festgestellt wurde (vgl. Drs. 16/0800).

Die Kommission ist darüber hinaus der Auffassung, dass sich derzeit kein Ausscheren der Abgeordnetenentschädigung aus der stagnierenden allgemeinen Einkommensentwicklung im Land Berlin empfiehlt. Sie betrachtet dabei insbesondere die Situation im öffentlichen Beschäftigungssektor, wo durch den sog. Solidarpakt mit den Arbeitnehmern des Landes Berlin bis Ende 2009 sowohl Kürzungen des Einkommens als auch der Arbeitszeit vereinbart und Tarifierhöhungen ausgeschlossen wurden. Allerdings wird bei solcher gesamtheitlicher Betrachtungsweise die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers zur Orientierung der Abgeordnetenentschädigung an der Hälfte des Grundgehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe B4 weiterhin nicht umgesetzt.

### 3. Kostenpauschale nach § 7 Abs. 2 LAbgG

Gleichzeitig mit dem Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung wird nach § 22 Abs. 3 LAbgG auch ein Vorschlag zur Anpassung der Kostenpauschale (Bestandteil der Amtsausstattung) vorgelegt. Er wird unter Zugrundelegung des Indexes für die Einzelhandelspreise und des Preisindex für die Lebenshaltung, soweit sie sich auf die mit der Kostenpauschale zu bestreitenden Kosten beziehen, nach einer von der Kommission vorgegebenen Gewichtung errechnet. Bei diesen mandatspezifischen Ausgaben handelt es sich um Material für Schreibarbeiten mit einem Anteil von 40 % (Papierwaren 27,5 % und Schreibwaren 12,5 %), Versandkosten (Porto) mit einem Anteil von 12,5 % sowie Telefon- (Anteil 12,5 %) und Fahrkosten (Anteil 35 %). Die Entwicklung der maßgebenden Kosten kann der vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg erstellten Tabelle entnommen werden. Es wurden im Wesentlichen die bereits bei der Entschädigung zu Grunde gelegten Vergleichszeiträume ausgewertet.

Im Zeitraum von Ende 2001 bis Ende 2007 war eine inhomogene Entwicklung der zu berücksichtigenden Kostenbereiche zu verzeichnen. Hohe Steigerungen der Fahrkosten und der Kosten für Schreibarbeiten standen Rückgängen bei den Porto- und Telefonkosten gegenüber. Bezogen auf die gesamte Kostenpauschale und die Preisindexierung des Jahres 2005 wurde eine Steigerung von 3,7 % festgestellt. Die in den Vorjahren bis einschließlich 2005 festgestellten Steigerungen wurden bei der Erhöhung der Kostenpauschale ab 1. Januar 2007 um 41 Euro auf 911 Euro monatlich zur Hälfte ausgeglichen. Der jetzt festgestellte Steigerungssatz würde eine Erhöhung der Kostenpauschale um 34 Euro auf 945 Euro monatlich zur Folge haben.

### 4. Empfehlung der Kommission

Zusammenfassend stellte die Kommission fest, dass eine Erhöhung der Entschädigung um etwa 2,7 % ausreichen würde, um die allgemeine Einkommensentwicklung seit der letzten Anpassung am 1. Januar 2001 nachzuvollziehen. Gleichwohl sieht die Kommission zur Zeit keine Veranlassung, eine Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung zu empfehlen. Legt man die Vergleichseinkommen im zurückliegenden Jahr zu Grunde, so ergibt sich nur ein marginaler Rückstand der Abgeordnetenentschädigung, der für sich allein betrachtet keinen Anpassungsbedarf zur Folge hat. Die Kommission ist der Auffassung, dass sich in der gegenwärtigen Situation weiterhin kein Ausscheren der Abgeordnetenentschädigung aus der aktuellen allgemeinen Einkommensentwicklung im Land Berlin empfiehlt.

Die festgestellte Entwicklung der Daten zur Kostenpauschale wurde von der Kommission nach kontroverser Diskussion nicht in eine diesbezügliche Anpassungsempfehlung umgesetzt. Durch Verzicht auf Kompensation der Kostensteigerungen würden die Abgeordneten nach Auffassung der Kommission denselben Zwängen wie die erwerbstätige Bevölkerung unterworfen, die Fahrkostensteigerungen ebenfalls aus ihrem stagnierenden oder schrumpfenden Erwerbseinkommen finanzieren muss.

### 5. Vorschlag des Präsidenten

Bezüglich der Abgeordnetenentschädigung nehme ich die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis und empfehle keine Anpassung. Ich weise aber darauf hin, dass der gemäß § 6 Abs. 1 LAbgG verbindliche Maßstab für die Bemessung der monatlichen Abgeordnetenentschädigung immer mehr aus dem Blick zu geraten droht. Danach soll sich die Entschädigung „an einem Vierundzwanzigstel der sich aus dem Grundgehalt ergebenden Jahresbezüge (ohne einmalige Leistungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) eines Beamten der Besoldungsgruppe B 4 orientieren“. Dieser Betrag wird seit 1999 für angemessen, aber auch für erforderlich gehalten, um den Abgeordneten des Abgeordnetenhaus von Berlin ein ihre Unabhängigkeit sicherndes und ein der Bedeutung des Amtes angemessenes Einkommen zu gewährleisten. Wie die Kommission selbst feststellt, ist die tatsächlich gewährte Entschädigung seit dem Jahre 2004 bereits um 256 € hinter das Referenzeinkommen zurückgefallen. Es erscheint mir unabweisbar, die Abgeordnetenentschädigung in den nächsten Jahren wieder an den gesetzlich vorgesehenen Orientierungswert heranzuführen.

Bei der Kostenpauschale schlage ich entsprechend den sachlichen Feststellungen der Kommission eine Erhöhung auf 945 Euro monatlich vor. Die Erwägungen der Kommission, durch einen wieder-

holten Anpassungsverzicht den Kostendruck auf die Abgeordneten zu erhöhen, halte ich für unvereinbar mit dem Zweck der Kostenpauschale, den mandatsbedingten Mehraufwand weitgehend auszugleichen. Die allgemeine Entwicklung der Erwerbseinkommen ist in diesem Zusammenhang ebenso wie der Anstieg der damit zusammenhängenden Fahr- bzw. Werbungskosten von Arbeitnehmern nicht vergleichbar und muss deshalb außer Betracht bleiben.

Berlin, den 29. September 2008

**Walter Momper**

Abghs – I A -

11. Juli 2005

## **Entwicklung des Orientierungswertes nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LAbgG**

Seit dem Beginn der 14. Wahlperiode soll sich auf Grund der o.g. Regelung die Höhe der Abgeordnetenentschädigung an einem Vierundzwanzigstel der Jahresbezüge (nur Grundgehalt, ohne Familienzuschlag) eines Beamten der Besoldungsgruppe B 4 orientieren. Insofern sind die durch die Öffnungsklausel zur Beamtenbesoldung geschaffenen Möglichkeiten der Kürzung von Weihnachts- und Urlaubsgeld ohne Belang, weil diese Zahlungen Abgeordneten weder zustehen noch Bestandteile des obigen Grundgehalts sind. Auch Beeinflussungen durch Arbeitszeitveränderungen für Beamte ergeben sich wegen der Unabhängigkeit des Abgeordnetenmandats nicht.

Die derzeitige Abgeordnetenentschädigung von 2.951,- Euro beruht auf folgenden Faktoren:

Aus Bemessungsfaktoren des Jahres 1999 bzw. früher errechnete sich im Jahr 2000 eine Besoldungserhöhung von 2,90 %, woraus sich bei der Besoldungsgruppe B 4 ein Grundgehalt von mtl. 5.900,60 Euro ergab, aus dem sich wiederum der o. g. Orientierungswert für die Abgeordnetenentschädigung errechnet.

Zwischenzeitlich sind folgende weitere Entwicklungen beim Orientierungswert eingetreten:

<b>Bemessungsfaktoren aus dem Jahr</b>	<b>Inkrafttreten der Anpassung</b>	<b>prozentualer Steigerungssatz</b>	<b>monatl. Grundgehalt in Euro</b>	<b>Orientierungswert für monatliche MdA-Entschädigung in Euro</b>
2000	1. Januar 2001	1,80	6.006,82	3.003,41
2001 (prognostiziert)	1. Januar 2002	2,20	6.138,96	3.069,48
2001 (real) und 2002	1. Juli 2003	2,40	6.286,30	3.143,15
2002	1. April 2004	1,00	6.349,16	3.174,58
2002	1. August 2004	1,00	6.412,65	3.206,33

Unter Berücksichtigung der bis Ende 2004 zu verzeichnenden Entwicklung würde sich ein Orientierungswert von 3.206,33 Euro ergeben, was rein rechnerisch eine Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung um mtl. 256,- Euro zur Folge hätte (aufgerundete Differenz zwischen 3.206,33 Euro und 2.951,00 Euro).

Auch dieser Orientierungswert bildet nur Faktoren bis zum Ende des Kalenderjahres 2002 ab; eine aktuelle Anpassung der Beamtenbesoldung ist noch nicht absehbar.

### **Aktueller Hinweis (Stand August 2008)**

Die auf Bundesebene am 29. Juli 2008 beschlossene Erhöhung der Beamtenbezüge hat keine Auswirkung auf Beamte des Landes Berlin und somit auf den obigen Orientierungswert. Die Besoldung der Landesbeamten muss seit 2006 durch Landesgesetz geregelt werden. In Berlin ist keine diesbezügliche Regelung erfolgt, so dass es bis jetzt zu keiner Erhöhung kam (letzte lineare Erhöhung um 1 % im August 2004).

## Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung nach § 22 LAbgG n.F.

### Entwicklung von Vergleichseinkommen anhand der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) vom jeweiligen Basisjahr (= Wert 100) bis Ende 2007 <sup>1)</sup>

Vergleichseinkommen anhand der VGR	ab Ende 1999	ab Ende 2001	ab Ende 2006
Arbeitnehmer <sup>2)</sup>	105,21	103,08	100,85
Rentenempfänger	106,82	104,12	100,54
Versorgungsempfänger	106,07	104,19	100,00
Arbeitslosengeldempfänger	103,65	98,62	97,97
Arbeitslosenhilfeempfänger <sup>3)</sup>	x	x	x
Sozialhilfeempfänger nach BSHG/SGB XII <sup>3)</sup>	123,21	120,21	100,00
Arbeitslosengeld II -Empfänger nach SGB II <sup>3)</sup>	-	-	98,70
Sozialgeldempfänger nach SGB II <sup>3)</sup>	-	-	97,13
gewogenes arith- metisches Mittel	<b>104,59</b>	<b>102,74</b>	<b>100,14</b>
zum Vergleich: MdA-Entschädigung <sup>4) 5)</sup>	102,88	100,03	100,00
Differenz bei der Anpassung der MdA-Entschädigung	1,71	2,71	0,14

1) Die bis zum letzten Bericht über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung (vgl. Drs. 16/0800) verwendeten Datenreihen gaben aus statistischen Gründen zuletzt nur noch unzureichend die tatsächliche Einkommensentwicklung der Bezieher von Einkommen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis wieder. Aufgrund der inzwischen erfolgten Änderung des § 22 LAbgG werden nunmehr die Ergebnisse der Einkommensrechnungen im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) herangezogen, um verlässlich Auskunft über die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer aller Wirtschaftsbereiche zu erhalten.

2) Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (Quelle: AK "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder").

3) Am 01. Januar 2005 wurden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II zusammengefasst.

4) Als Datenbasis für den Vergleich der MdA-Entschädigung wird die ab der Diäten- und Versorgungsreform (Ende 1999) geltende Entschädigung herangezogen. Aus dieser Darstellung ist der langfristige strukturelle Rückstand der Abgeordnetenentschädigung nicht erkennbar; es wird in diesem Zusammenhang auf die Drucksache 15/1991 mit Anlagen verwiesen, die sich allerdings noch auf die bisherige statistische Darstellung bezieht (vgl. Fußnote 1).

5) Am 1. Januar 2002 wurde die MdA-Entschädigung bei der Einführung des Euro betraglich geglättet; rechnerisch ergibt sich daraus eine Erhöhung um 0,0288 Prozent

Entwicklung der Einkommen in Berlin nach Einkommensbeziehergruppen									
Jahr	Gewogenes arithmetisches Mittel	Arbeitnehmer <sup>1)</sup>	Rentenempfänger	Versorgungsempfänger	Arbeitslosengeldempfänger	Arbeitslosenhilfempfänger <sup>3)</sup>	Sozialhilfeempfänger nach BSHG/SGB XII <sup>3)</sup>	Arbeitslosengeld II - Empfänger nach SGB II <sup>3)</sup>	Sozialgeldempfänger nach SGB II <sup>3)</sup>
<b>Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %</b>									
1999	1,46	1,28	1,87	1,69	1,47	1,28	1,45	-	-
2000	0,87	0,97	0,60	0,00	3,27	0,58	0,36	-	-
2001	1,39	1,09	1,99	1,80	1,76	-0,58	2,14	-	-
2002	1,41	0,97	2,43	2,20	-1,28	1,38	2,09	-	-
2003	0,82	0,67	1,10	1,40	1,43	-0,06	1,02	-	-
2004	0,23	0,31	0,00	0,54	-0,11	1,03	0,00	-	-
2005 <sup>2)</sup>	0,09	-0,09	0,00	0,00	-0,01	x	16,55	-	-
2006	-0,12	0,34	0,00	0,00	0,65	x	0,00	-0,49	-4,08
2007	0,14	0,85	0,54	0,00	-2,03	x	0,00	-1,30	-2,87
<b>1998 = 100</b>									
1999	101,46	101,28	101,87	101,69	101,47	101,28	101,45	-	-
2000	102,34	102,26	102,48	101,69	104,79	101,87	101,81	-	-
2001	103,77	103,37	104,52	103,52	106,64	101,28	103,99	-	-
2002	105,23	104,37	107,06	105,80	105,27	102,68	106,16	-	-
2003	106,09	105,07	108,24	107,28	106,78	102,62	107,25	-	-
2004	106,32	105,40	108,24	107,86	106,65	103,67	107,25	-	-
2005 <sup>2)</sup>	105,21	105,30	108,24	107,86	106,64	x	125,00	-	-
2006	105,29	105,66	108,24	107,86	107,34	x	125,00	-	-
2007	105,81	106,55	108,82	107,86	105,16	x	125,00	-	-
<b>1999 = 100</b>									
2000	100,87	100,97	100,60	100,00	103,27	100,58	100,36	-	-
2001	102,27	102,07	102,60	101,80	105,09	100,00	102,50	-	-
2002	103,71	103,06	105,10	104,04	103,75	101,38	104,64	-	-
2003	104,56	103,75	106,25	105,50	105,23	101,32	105,71	-	-
2004	104,78	104,07	106,25	106,07	105,11	102,36	105,71	-	-
2005 <sup>2)</sup>	103,97	103,97	106,25	106,07	105,10	x	123,21	-	-
2006	104,07	104,33	106,25	106,07	105,79	x	123,21	-	-
2007	104,59	105,21	106,82	106,07	103,65	x	123,21	-	-
<b>2000 = 100</b>									
2001	101,39	101,09	101,99	101,80	101,76	99,42	102,14	-	-
2002	102,82	102,07	104,47	104,04	100,46	100,80	104,27	-	-
2003	103,67	102,75	105,62	105,50	101,90	100,73	105,34	-	-
2004	103,90	103,07	105,62	106,07	101,78	101,77	105,34	-	-
2005 <sup>2)</sup>	103,22	102,97	105,62	106,07	101,77	x	122,78	-	-
2006	103,35	103,32	105,62	106,07	102,43	x	122,78	-	-
2007	103,88	104,20	106,19	106,07	100,36	x	122,78	-	-
<b>2001 = 100</b>									
2002	101,41	100,97	102,43	102,20	98,72	101,38	102,09	-	-
2003	102,26	101,64	103,56	103,63	100,13	101,32	103,14	-	-
2004	102,50	101,96	103,56	104,19	100,02	102,36	103,14	-	-
2005 <sup>2)</sup>	102,05	101,86	103,56	104,19	100,01	x	120,21	-	-
2006	102,21	102,21	103,56	104,19	100,66	x	120,21	-	-
2007	102,74	103,08	104,12	104,19	98,62	x	120,21	-	-
<b>2002 = 100</b>									
2003	100,82	100,67	101,10	101,40	101,43	99,94	101,02	-	-
2004	101,04	100,98	101,10	101,95	101,31	100,96	101,02	-	-
2005 <sup>2)</sup>	100,93	100,88	101,10	101,95	101,30	x	117,75	-	-
2006	101,10	101,23	101,10	101,95	101,96	x	117,75	-	-
2007	101,61	102,09	101,65	101,95	99,90	x	117,75	-	-
<b>2003 = 100</b>									
2004	100,23	100,31	100,00	100,54	99,89	101,03	100,00	-	-
2005 <sup>2)</sup>	100,25	100,21	100,00	100,54	99,88	x	116,55	-	-
2006	100,43	100,56	100,00	100,54	100,53	x	116,55	-	-
2007	100,95	101,41	100,54	100,54	98,49	x	116,55	-	-
<b>2004 = 100</b>									
2005 <sup>2)</sup>	100,09	99,91	100,00	100,00	99,99	x	116,55	-	-
2006	100,27	100,25	100,00	100,00	100,64	x	116,55	-	-
2007	100,79	101,10	100,54	100,00	98,60	x	116,55	-	-
<b>2005 = 100</b>									
2006	99,88	100,34	100,00	100,00	100,65	x	100,00	99,51	95,92
2007	100,02	101,19	100,54	100,00	98,61	x	100,00	98,22	93,17
<b>2006 = 100</b>									
2007	100,14	100,85	100,54	100,00	97,97	x	100,00	98,70	97,13

1) Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (Quelle: Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder").

2) Vorjahresvergleiche 2005 zu 2004 wegen Einführung von SGB II nur eingeschränkt möglich.

3) Am 01. Januar 2005 wurden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II zusammengefasst.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg  
Referat 46 B

Anlage zum Schreiben vom 14.07.2008  
Tabelle 2

**Einkommensbezieher in Berlin**

Jahr	Insgesamt	Arbeitnehmer <sup>1)</sup>	Renten- empfänger	Versorgungs- empfänger	Arbeitslosen- geld- empfänger	Arbeitslosen- hilfe- empfänger <sup>3)</sup>	Sozialhilfe- empfänger nach BSHG/SGB XII <sup>3)</sup>	Arbeitslosen- geld II - Empfänger nach SGB II <sup>3)</sup>	Sozialgeld- empfänger nach SGB II <sup>3)</sup>
<b>Anteil in %</b>									
1999	100,00	54,57	24,81	1,57	4,03	4,21	10,81	x	x
2000	100,00	54,28	25,80	1,59	3,77	4,20	10,36	x	x
2001	100,00	53,93	25,92	1,65	3,87	4,41	10,23	x	x
2002	100,00	52,96	26,25	1,69	4,03	5,09	9,98	x	x
2003	100,00	51,32	26,70	1,70	3,93	6,15	10,19	x	x
2004	100,00	51,34	26,38	1,74	3,47	6,48	10,58	x	x
2005 <sup>2)</sup>	100,00	49,29	24,99	1,71	2,97	x	0,85	15,01	5,17
2006	100,00	48,79	24,54	1,70	2,29	x	0,83	16,33	5,51
2007	100,00	49,43	24,31	1,69	1,72	x	0,83	16,40	5,62

1) Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder".

2) Vorjahresvergleiche 2005 zu 2004 wegen Einführung von SGB II nur eingeschränkt möglich.

3) Am 01. Januar 2005 wurden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II zusammengefasst.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg  
Referat 46 B

Anlage zum Schreiben vom 14.07.2008  
Tabelle 3

**Index der mit der Amtsausstattung zu bestreitenden Kosten in Berlin**

Jahr	Gesamtindex	Fahrkosten	Versandkosten	Telefonkosten	Material für Schreibarbeiten
Gewichtung in % <sup>1)</sup>	100,0	35,0	12,5	12,5	40,0
<b>Verbraucherpreisindex (2005 = 100)</b>					
<b>Jahresdurchschnitt</b>					
2000	92,3	81,9	95,3	105,6	96,3
2001	93,2	83,6	96,3	98,3	99,0
2002	94,9	84,0	97,5	100,4	101,9
2003	95,4	85,9	98,0	101,5	101,0
2004	98,2	95,1	98,4	101,1	100,0
2005	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
2006	100,6	102,1	99,2	96,9	100,9
2007	103,7	106,7	98,5	96,6	104,8
<b>Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %</b>					
2001	1,0	2,1	1,0	-6,9	2,8
2002	1,8	0,5	1,2	2,1	2,9
2003	0,5	2,3	0,5	1,1	-0,9
2004	3,0	10,7	0,4	-0,4	-1,0
2005	1,8	5,2	1,6	-1,1	0,0
2006	0,6	2,1	-0,8	-3,1	0,9
2007	3,0	4,5	-0,7	-0,3	3,9

1) Von der Kommission vorgegebene Gewichtung.